

5/SN-230/ME
Lizenz

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH, A-4010 LINZ, STEINGASSE 1.4

Bundesministerium für
Unterricht und KunstMinoritenplatz 5
1014 WienTelefon
0732/7609 DW 2115
DVR: 0064351
Bearbeiter
Fr. PlohbergerIhre Zahl
12.691/4-III/2/92
vom 30. 9. 1992Unsere Zahl
A9 - 116/1 - 1992
vom 16. 10. 1992

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	Me - 05/19
Datum: 27. OKT. 1992	
Verteilt 30. Okt. 1992	

St. Bauer

FWR-Anpassung,
STELLUNGNAHME ZUM Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes 1962, i.d.g.F., wird zum gegenständlichen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Dem gegenständlichen Entwurf wird zugestimmt.

Zu § 1 Abs. 7 würde sich die Konsequenz ergeben, den gemäß § 2 Abs. 1 Z. 2 und § 8 SchBG 1983 geforderten günstigen Schulerfolg sowie die Bestimmung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 SchBG 1983 über die Wiederholung einer Schulstufe für die durch die Änderung des Schülerbeihilfengesetzes begünstigten Antragsteller genauer zu definieren (Notenskala bzw. vorheriger Besuch einer gleichartigen Schule im Ausland). Eine solche Regelung könnte allerdings in gesonderten Durchführungsbestimmungen festgehalten werden.

Da viele Eltern und Schüler die Anträge persönlich abgeben wollen, die Schulen und auch die Landesschulräte zwischen Weihnachten und Jahresende kaum besetzt sind, wird vorgeschlagen, das Ende der Antragsfrist des § 18 Abs. 3 vom 31. Dezember auf den 31. Jänner zu verschieben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich:
Dr. Riedl eh.

Zustellhinweis:
Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1010 Wien